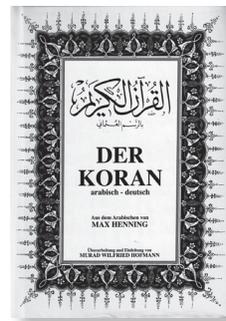


Kirchenkritik, Teil 42 Islamgesetz – Konkordat



Am 4. Oktober 1908 schenkte sich Kaiser Franz Josef I. zu seinem Regierungsjubiläum und seinem Namenstag die zwei Provinzen Bosnien und Herzegowina. Damit hatte er plötzlich 600.000 Muslime im Staat. Im Kernland gab es indes nur 1.281 (davon 889 in Wien). Daher wurde 1912 das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Islamischen Religionsgesellschaft erlassen. Da durch die Annexion zur k.u.k. Armee auch Muslime kamen, brauchte man für deren religiöse Betreuung auch Imame. Heute sind 40 % des österreichischen Gardebataillons Muslime. Die Situation des Islam in Österreich ist insofern in Westeuropa einzigartig, als er den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt und schon 1912 als Religionsgesellschaft anerkannt wurde.

Entwurf zur Änderung des Islamgesetzes

Nun liegt ein sieben Seiten langer Entwurf zur Änderung des Islamgesetzes von 1912 vor (69/ME XXV. GP – Ministerialentwurf – Gesetzestext). Zum Entwurf erschienen acht Seiten Erläuterungen (69/ME XXV. GP – Ministerialentwurf – Materialien zum Entwurf Nov IslamG 2014). Beide sind im Netz zu finden. In diesem Artikel wird primär auf die ideologisch relevanten Themen und die entsprechenden Erläuterungen eingegangen.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird erklärt, einige Bestimmungen des bisherigen Islamgesetzes seien aus rechtlichen und/oder faktischen Gründen überholt, andere entsprächen nicht mehr den heutigen Erfordernissen eines modernen Rechtsstaats. Nach nunmehr 100 Jahren sei die Schaffung eines modernen Gesetzes geboten, das die kultusrechtlichen Regelungen überprüft und auf die Spezifika der Religionsgemeinschaften eingeht. Sonderbarerweise wird hier nicht nur die Religionsgemeinschaft des Islam erwähnt.

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu §1 und §2 wird angeführt, dass die Freiheit in Bekenntnis und Lehre nicht unbegrenzt sei. Das habe man freilich damals schon gesehen. Für bestimmte, im Jahr 1912 diskutierte Fragen, ergebe sich nun die Unvereinbarkeit mit der staatlichen Rechtsordnung aus der modernen Staatsrechts-

lehre und den Menschenrechten, z.B. aus dem Gewaltmonopol des Staates oder aus dem Diskriminierungsverbot. Insbesondere sei eine Trennung zwischen „Gläubigen“ und „Ungläubigen“ im Außenverhältnis unzulässig. Solche Regelungen wären eine Diskriminierung aus religiösen Gründen und somit eine Verletzung des Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Laut Abs. 3 solle nun eine klare Trennung zwischen staatlichem, für alle anwendbarem und verbindlichem Recht, und der innerkonfessionellen Rechtsordnung gezogen werden. Großspurig wird auf den Grundsatz der Trennung von Staat und Religion hingewiesen. Dass diese Trennung in Österreich unvollständig ist, wird schlicht verdrängt oder absichtlich übergangen. Die machtpolitischen Verquickungen verhindern seit langem eine saubere Trennung von Kirche und Staat.

Weiter wird in diesem Absatz betont, dass eine innerkonfessionelle Ordnung keine Rechtswirkung nach außen entfalten könne. Es könne sich niemand auf Religionsfreiheit berufen, wenn eine allgemeine staatliche Regelung anzuwenden ist, die sich an einen größeren Personenkreis richtet. Es kann beispielsweise niemand die Leistung von Steuern und Abgaben oder das Zahlen von Zinsen mit der Begründung, dass dies religiös nicht zulässig wäre, verweigern. Zudem wird auch noch auf das Positive eines Religionsgesetzes hingewiesen, denn die Trennung sei ja auch ein besonderer Schutz der Religionen vor staatlichem Einfluss.

Nun wird betont, dass diese Bestimmungen besonders im Zusammenhang mit dem zu erteilenden Religionsunterricht gelten und es wird auf das Bundesverfassungsgesetz Art. 14 Abs. 5a B-VG verwiesen. Der schwarz-blauen Koalition verdanken wir, dass die Thematisierung der Religion im österreichischen Schulunterricht in den Verfassungsrang erhoben wurde. Bis 2003 waren die religiösen Werte nur im Schulorganisationsgesetz (SchOG, §2 (1)) definiert: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen

ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken.“

In den Erläuterungen wird das so formuliert: „Diese Bestimmung gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Schulwesen und dem von den Religionsgesellschaften zu erteilenden Religionsunterricht. Dabei handelt es sich nicht nur um ein Recht, sondern auch um eine Pflicht. Dies ergibt sich aus Art. 14 Abs. 5a B-VG, die dem Schulwesen unter anderem den Auftrag erteilt, Kinder und Jugendliche zu befähigen, sich an religiösen Werten zu orientieren. Da die Lehre und deren Vermittlung in den durch Art. 15 geschützten inneren Bereich der Religionen fallen, kann dieser Auftrag nur durch die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften erfüllt werden. Der Inhalt darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen.“

Unter „Ziele der Erziehung“ wird auch noch die Orientierung an den moralischen Werten betont. Was unter Moral in einem säkularisierten Staat zu verstehen ist, wäre in einem Gesetzesentwurf jedenfalls wenigstens kurz zu bestimmen. In den drei monotheistischen Religionen ist Jahwe, Gott oder Allah der höchste Wert. Der Glaube an den allmächtigen, gütigen Schöpfergott ist das erste Gebot. Nicht zu glauben ist der schwerste moralische Verstoß.

Für das Thema dieses Artikels ist noch auf Punkt 5 im zweiten Abschnitt des Entwurfs (Aufbau und Aufgaben, Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften §6) hinzuweisen. Da wird gefordert:

„Darstellung der Lehre, einschließlich eines Textes der wesentlichen Glaubensquellen (Koran), der den Inhalt in deutscher Sprache wiedergibt, die sich von bestehenden gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften oder Religionsgesellschaften nach diesem Bundesgesetz unterscheiden müssen.“

In den Erläuterungen dazu heißt es: „Die Lehre ist ein zentrales Element der Religion und stellt mit dem Pflichtgegenstand Religion einen der wesentlichen Berührungspunkte mit dem Staat dar.“ Nun stellt sich unweigerlich die Frage, ob die hier aufgezählten Gründe für eine Novellierung des Islamgesetzes nicht auch für die im

Konkordat festgelegten Gesetze zutreffen.

Heutige religiöse Situation in Österreich

Wenigstens formal sind noch ca. 64 % der Österreicher Mitglieder der katholischen Kirche, in Wien nur mehr 41 %. „Nach diversen Modellen der Wirel-Studie der Akademie der Wissenschaften wird der Anteil der Katholiken in Wien innerhalb der nächsten dreißig Jahre auf 30 % sinken, der der Muslime auf mehr als 20 % steigen (je nach Geburten- und Zuwanderungsentwicklung).“¹ Das Konkordat (Vertrag zwischen Staat und katholischer Kirche) wurde am 1. Mai 1934 ratifiziert. Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat zu ihrem Bevollmächtigten Seine Eminenz, den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugenio Pacelli, ernannt und diese hat mit Dr. Engelbert Dollfuß und dem Justizminister Dr. Kurt Schuschnigg die Vollmachten und Bestimmungen des Konkordats vereinbart. Dieses Konkordat wurde 12 Jahre nach Kriegsende 1945 wieder eingeführt und gilt bis auf wenige Änderungen immer noch.

Wenn schon das Islamgesetz zu novellieren ist, dann erst recht die Gesetze des Konkordats. Es ist geradezu paradox, dass heute noch ein Konkordat besteht, das die Klerikalfaschisten mit der damals ideologisch konformen, autoritären und fundamentalistischen katholischen Kirche beschlossen. Die Kirche ist in Österreich seit 1934 von 90 % auf ca. 64 % geschrumpft. Selbst 1951 waren noch 89 % katholisch. Der weitaus gravierendere innere Glaubenszerfall wurde in den bisherigen Artikeln wiederholt geschildert. Laut einer Umfrage des Market-Instituts für den „Standard“ (24. 12. 2014) sehen nur mehr 72 % der Befragten als wichtig an, dass Christen an das Fundament der Lehre, nämlich an die Existenz Gottes glauben. Das Fundament aller drei Monotheismen ist aber Gott. Ohne ihn sind diese Religionen nicht denkbar.

Leider ist es so, dass eine Kündigung des Konkordats rechtlich noch nichts bewirken würde. Der Staat hat aber die Macht, die Gesetze aus denselben Gründen zu ändern, wie sie für die Änderung des Islamgesetzes angeführt werden. Warum sollte unser Staat auf eine Institution Rücksicht nehmen, deren Führung der Papst selbst als mental krank, erstarbt, mit spirituellem Alzheimer und existentieller Schizophrenie beschimpft.

In bisherigen Artikeln (10 - 15) wurde die mühselige Befreiung von der Ideologie des finsternen, christlich geprägten Mittelalters durch die Aufklärung aufgezeigt.

Der Befreiungskampf tobt nun in einigen arabischen Ländern und ist auch in den europäischen Staaten, in denen Muslime leben, zu spüren. Leider sind auch bei den Österreichern Säkularisierung und Menschenrechte bei weitem noch nicht realisiert. Die christliche Frauenfeindlichkeit (Artikel 3 - 5) ist immer noch virulent. Frauen werden in vielerlei Hinsicht massiv benachteiligt.

Kritik des monotheistischen Christentums trifft auch den monotheistischen Islam

Nun aber sind wir täglich mit dem Status der Frauen in der Religion des Islam konfrontiert. Die Sure 4 hat den Titel „Die Frauen“. Liest man sie, stellt man erst einmal fest, dass der Titel mit dem Inhalt nur wenig zu tun hat. Exegeten betonen, das sei bei vielen Suren üblich. Immerhin steht in der Sure 4,34 auch etwas vom Titel der Sure. „Die rechtschaffenen Frauen sind demütig ergeben und sorgsam in der von Allah gebotenen Wahrung ihrer Intimsphäre. Diejenigen aber, deren Widerspenstigkeit ihr fürchtet, warnt sie, meidet sie in den Schlafgemächern und schlägt sie.“ So der Text in der Koranübersetzung von Murad Wilfried Hofmann, einem exzentrischen deutschen Diplomaten, der zum Koran konvertierte.² In einer Fußnote kommentiert er das Schlagen: „Nur auf symbolische Weise, im Interesse der Aufrechterhaltung einer stark gefährdeten Ehe.“ Ob Hofmann seine drei Frauen (er war dreimal verheiratet) nur symbolisch schlug, wissen wir nicht. Seine zweite Ehe konnte er jedenfalls nicht aufrechterhalten. Symbolisches Schlagen half offensichtlich auch nicht.

Man kann es sich allerdings sparen, einzelne Suren als Argument für das Fehlen des Menschenrechts der Gleichwertigkeit von Mann und Frau in dieser Religion anzuführen. Der Mann ist im Islam durchgehend Herr und Beschützer der Frau. Eine Aufforderung Allahs, die Frauen sollen ihre widerspenstigen Männer schlagen und in den Schlafgemächern meiden, würde der Einstellung des Korans und der Hadithen über das Verhältnis der Geschlechter durchgehend widersprechen. Nun sehen natürlich auch islamische Theologen die Diskrepanz zwischen solchen Offenbarungen und den ersten zwei Artikeln der Menschenrechte. Daher stellt Sloterdijk fest: „Die Theologen sämtlicher monotheistischer Farben haben eines gemeinsam: ‚Es ist ihr Amt, das Überholtwerden der Offenbarungen durch das nachfolgende Neue zu verhindern, indem sie die unerledigte Aktualität des scheinbar Überholten stets von

neuem hervorkehren“.³ So ist der reformerische islamische Theologe Yasar Nuri Öztürk bemüht, das Frauenbild seiner Religion für aufgeklärte Bürger akzeptabel zu gestalten.⁴ Er weist daraufhin, das Wort „darb“ könne im Arabischen rund zwanzig verschiedene Bedeutungen annehmen. In der traditionellen Konvention bedeute es „schlagen“. Im Vers 4,34 sei das Wort im Sinne von „des Heimes verweisen, auf die Reise schicken“ verwendet worden. Abgesehen von der fragwürdigen Konfliktlösung in einer Ehe durch Hinauswurf der Frau übersieht er das viel gravierendere Problem einer Offenbarung des Allwissenden, Absoluten und Unbegrenzten in der Begrenztheit menschlicher Sprache.

Unsere Gesellschaft braucht dringend eine klare gesetzliche Trennung von Staat und Religion. Das hat primär in der Erziehung zu beginnen. Die religiöse Indoktrinierung der Kinder durch Eltern, für die Religion nur mehr zur Verbrämung von Geburt, Hochzeit und Lebensende dient, hat bei den Christen massiv abgenommen. Die ideologische Verführung der Kinder wird jedoch in der Schule weiterhin staatlich finanziert und zudem auch noch ohne jede Stundenkürzung weiter betrieben. Die katholische Kirche existiert in der momentanen Form nur mehr wegen der vielen Privilegien. Der Staat erhält sie dadurch an der Macht.

Es ist Realität, dass bei vielen Muslimen Religion noch einen höheren Stellenwert als bei den Tausfcheinchristen besitzt. Kardinal Schönborn erfasste deswegen der blanke Neid. Die Säkularisierung der Muslime verläuft auf Grund der Umma (religiös fundierte Gemeinschaft der Muslime) sehr zäh. Dazu kommt, dass Apostasie nach islamischem Recht die Todesstrafe nach sich zieht. Im Koran steht zwar nichts davon, trotzdem muss der Zentralrat der Exmuslime in der BRD unter Polizeischutz stehen.

Die Argumentation gegen die Monotheismen und für ein neues Religionsgesetz wird in der nächsten Kulturzeitschrift weitergeführt. *Adi Untermarzoner*

¹ Vgl. Hans Rauscher, Der Standard, Mi./Do./Fr., 24.-26. 12. 2014, S.35

² Der Koran (Aus dem Arabischen von Max Hennig, überarbeitet und herausgegeben von Murad Wilfried Hofmann), Diederichs Verlag 2003 (Diese Übersetzung wurde mir von verschiedenen Seiten empfohlen, auch von einem konservativem Imam)

³ Vgl. Peter Sloterdijk, Gottes Eifer, Verlag der Weltreligionen 2007, S. 194

⁴ Yasar Nuri Öztürk, Der verfälschte Islam, Grupello Verlag 2014, S. 105 - 118